



Vorhabenträgerin:
Windpower GmbH

Westheim 22
93049 Regensburg
Tel: 0941 5999847
Fax: 0941 5999050
Email: kontakt@windpower-gmbh.de



Gemeinde Pilsach

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf.
Bahnhofstraße 12
92318 Neumarkt
Tel: 09181/29120
Email: info@vg-neumarkt.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Photovoltaik an der Autobahn A3“

Begründung mit Umweltbericht

06.12.2018

Planfertiger:

LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER
DIPL. ING. JOCHEN KRING
Arwaldweg 8, 93138 Lappersdorf
Tel. 0941/ 490 72 92
Fax: 01803 6222 2910 119
Email: kring.landschaftsarchitekt@t-online.de

INHALT

I	Begründung	4
1	Bauliche Nutzung	4
1.1	Anlass	4
1.2	Lage und Bestand	4
1.3	Bestandteile der Planung	4
2	Planungskonzeption	4
2.1	Planungsziele	4
2.2	Schutzgebiete / besondere Gegebenheiten	5
2.3	Geplante Nutzung	6
2.3	Erschließung / Ver- und Entsorgung	6
2.5	Grünordnung	6
3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	7
3.1	Bestandsbeschreibung	7
3.2	Beschreibung des Eingriffs	7
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	7
3.4	Ermittlung des Kompensationsfaktors und der erforderlichen Ausgleichsfläche	8
3.5	Ausgleichsmaßnahme	8
II	Umweltbericht	12
1.	Einleitung	12
1.1	Inhalt und Ziel des Bauleitplans	12
1.2	Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung	12
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	12
2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	16
2.4	Andere Planungsmöglichkeiten	16
3	Zusätzliche Angaben	17
3.1	Merkmale des Verfahrens	17
3.2	Monitoring	17
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	17
III	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	18
1	Grundlagen	18
2	Wirkfaktoren / Betroffenes Artenspektrum	18
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	18
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	18
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	18
2.4	Betroffenes Artenspektrum	19
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19

3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	19
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	20
4	Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten	20
4.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
4.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	20
5	Gutachterliches Fazit	24

I Begründung

1 Bauliche Nutzung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Pilsach beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Vorhabenträgerin Windpower GmbH nördlich der Autobahn A3 eine Photovoltaikanlage zu errichten und zu diesem Zweck einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Pilsach als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel zur Aufstellung des vorliegenden Bauungs- und Grünordnungsplans „SO Photovoltaik an der Autobahn A3“ durchgeführt.

1.2 Lage und Bestand

Die Fläche befindet sich unmittelbar nördlich der Autobahn A3 ca. 800 m südöstlich des Ortsteils Pfeffertshofen und wird als Ackerfläche genutzt.

Das ca. 2,2 ha große Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks Flurnummer 1005, Gemarkung Laaber und ist umgeben von

- landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden,
- einem Wirtschaftsweg und anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten,
- einem Wirtschaftsweg und einer angrenzenden Hecke entlang der Autobahn im Süden,
- von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen.

1.3 Bestandteile der Planung

Bestandteile des vorliegenden Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan sind:

- Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweisen, Verfahrensmerkmale und Übersichtsplan,
- Begründung mit Umweltbericht.

2 Planungskonzeption

2.1 Planungsziele

Das Gemeindegebiet Pilsach gehört raumordnerisch zum ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen. Regionalplanerisch sollen für diesen Raum *vermehrt wohnortnahe Arbeitsplätze und die nötigen Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen geschaffen werden. Bei der Siedlungsentwicklung gilt es, nachteiligen Verdichtungsfolgen, wie Verkehrsbelastungen, Zersiedelung oder sich gegenseitig störende Nutzungen, rechtzeitig durch Bauleitplanung und Verkehrskonzepte vorzubeugen*¹.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden insbesondere durch u.a. der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien².

Die Gemeinde Pilsach beabsichtigt, die mit der Errichtung von Windkraftanlagen begonnene Nutzung erneuerbarer Energien fortzusetzen und mit der geplanten Photovoltaikanlage weiterhin zur Minimierung von Treibhausgasen und damit zum Klimaschutz beizutragen. Darüber hinaus ist aufgrund des

¹ Regionalplan Region Regensburg (11), Raumstruktur, A II Begründung

² Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013, Kap. 1.3.1 Klimaschutz, (G) 1.3.1

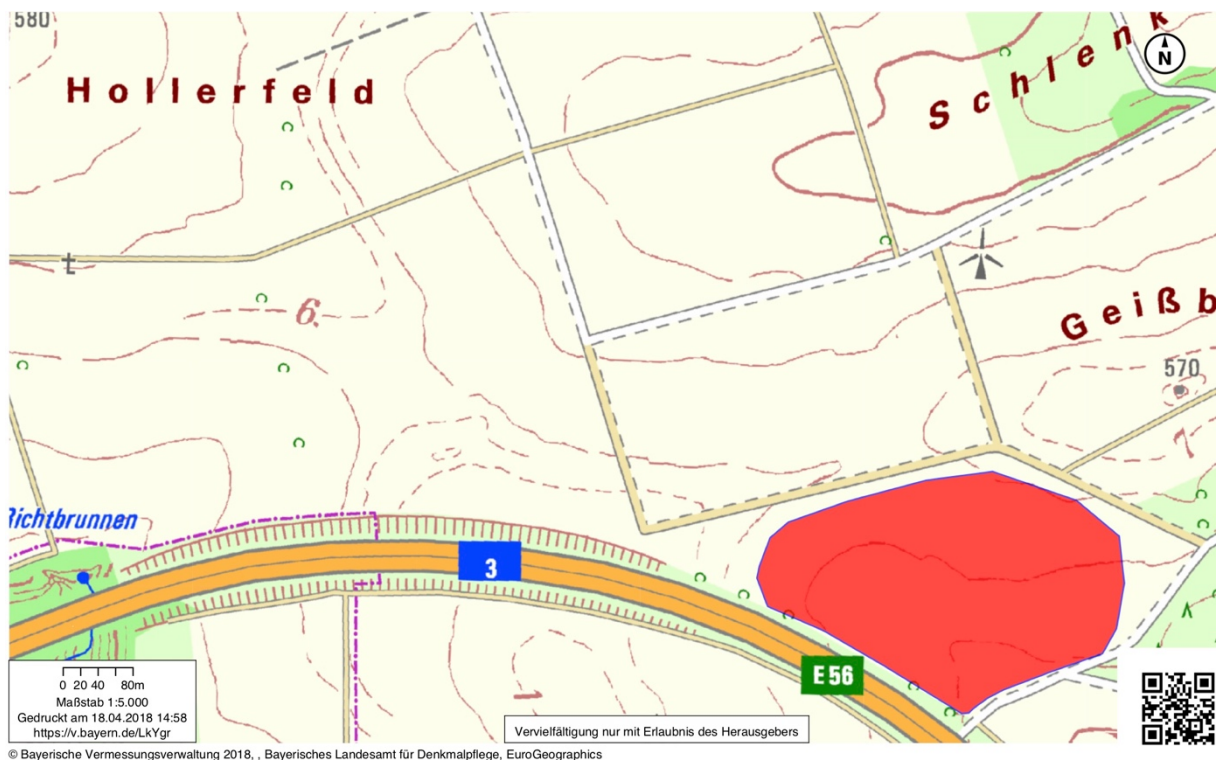
technischen Wandels zu Elektroantrieben und zu Heizungssystem, die auf elektrische Energie angewiesen sind (z.B. Wärmepumpen), mit einem zunehmenden Bedarf von elektrischer Energie zu rechnen.

Die Fläche befindet sich innerhalb der 110 m-Zone der Autobahn und ist ca. 800 m vom südlichen Ortsrand von Pfeffertshofen entfernt. Auf der ca. 2,2 ha großen Fläche wird eine Photovoltaikanlage in zwei Bauabschnitten mit einer Leistung von jeweils 750 kWp errichtet. Damit können jährlich 1,5 Mio. kWh Strom produziert werden, der rund ein Drittel des Stromverbrauchs in der Gemeinde Pilsach beträgt.

2.2 Schutzgebiete / besondere Gegebenheiten

Bodendenkmäler

Östlich des Plangebiets befindet sich das gesetzlich geschützte Bodendenkmal D-3-6635-0108 (verebnete vorgeschichtliche Grabhügel).



In Bereichen von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten bzw. den Umständen nach anzunehmen sind, bedürfen gemäß Art. 7 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Altlasten

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Altlasten.

Autobahn A3

Gemäß dem inzwischen vorliegenden Blendgutachten¹ sind auf der Bundesautobahn A3 keine Störungen durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.

2.3 Geplante Nutzung

Das Plangebiet wird gem. § 11 Abs. 2 BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage zur Erzeugung elektrischer Energie ausgewiesen. Zulässig sind Anlagen einschließlich deren Nebenanlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Sonnenenergie dienen.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass diese Nutzungen und Anlagen im Sondergebiet nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes zulässig sind. Als Folgenutzung wird die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB (Fläche für Landwirtschaft) festgesetzt.

2.3 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Verkehr

Die Erschließung des Standorts ist über öffentliche Straßen und Feldwege geplant. Die Benutzung der Wege ist im Durchführungsvertrag geregelt.

Netzanbindung

Die Einspeisung der gewonnen elektrischen Energie kann über vorhandene Erdkabel der benachbarten Windenergieanlagen erfolgen.

Niederschlagswasser

Eine Ableitung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser der Anlage versickert im Plangebiet wie bisher im Boden. Betriebsflächen werden mit versickerungsfähigen Belägen (Schotter, Schotterrasen) gestaltet.

2.5 Grünordnung

Das Plangebiet wird außerhalb der Fläche für die Trafostation und Zufahrt mit einer regionalen Saatgutmischung aus Gräsern und Kräutern eingesät und extensiv als Wiese gepflegt. Alternativ ist eine Beweidung durch Schafe möglich. Ziel ist die Entwicklung einer extensiv genutzten blütenreichen Wiese am Rand der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen.

Entlang der Süd- und Ostseite werden zur landschaftlichen Einbindung außerhalb der Einzäunung Blühstreifen angelegt. An der Nord- und Westseite wird aufgrund der unmittelbar angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und des zu erwartenden starken Eintrags von Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf die Anlage von Blühstreifen verzichtet. Zur weiteren landschaftlichen Einbindung erhält die Einzäunung eine Begrünung durch heimische Kletterpflanzen.

¹ Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Pilsach (TE-181107-P-1), IBT 4Light GmbH, Fürth

3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

3.1 Bestandsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt im fränkischen Jura (Mittlere Frankenalb) im Landkreis Neumarkt i.d.Opf., im Gemeindegebiet Pilsach südöstlich des Ortsteils Pfeffertshofen. Naturräumlich wird das Gebiet der *Hochfläche der Mittleren Frankenalb* zugeordnet. Die leicht südlich geneigte Fläche befindet unmittelbar nördlich der Autobahn A3 und wird zurzeit als Acker genutzt; sie liegt auf einer Höhe von ca. 560 m üNN.

Insgesamt ist das Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Lage in der Beeinträchtigungszone der Autobahn naturschutzfachlich von geringer Bedeutung. Wertvolle Biotopstrukturen, geschützte Flächen oder Objekte gibt es im Plangebiet nicht. Südlich des Feldwegs befinden sich entlang der Autobahn heckenartige Gehölzbestände.

Als Vorbelastung des Naturhaushalts sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Emissionen der Autobahn A3 zu nennen. Das Landschaftsbild ist durch die Autobahn A3 sowie die umliegenden Windenergieanlagen vorbelastet.

3.2 Beschreibung des Eingriffs

Durch die geplante Photovoltaikanlage werden ca. 2,2 ha Fläche vorübergehend der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Aufgrund der Verwendung von Bodenankern für die Befestigung der Solarmodule sind mit dem Bau und Betrieb der Anlage außer einer 20 m² großen Fläche für Trafostation und Zufahrt keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser ist daher nicht zu erwarten.

Für die Pflanzen- und Tierwelt ist die geplante Fläche als intensiv genutzte Ackerfläche von geringer Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Bau und den Betrieb der Anlage sind für das Schutzgut Tiere und Pflanzen daher nicht zu erwarten. Auch die geplante Einzäunung des technischen Teils des Geländes verursacht in der intensiv genutzten Umgebung keine Trennwirkung.

Hinsichtlich des Kleinklimas können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die geplante Anlage für den Luftaustausch keine Barriere darstellt und die klimatisch negativen Effekte der bisher intensiv genutzten Ackerfläche entfallen.

Für das Landschaftsbild bedeutet die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Allgemeinen eine großflächige Veränderung. Die bis zu 3,50 m hohen Solarmodule bilden in der Landschaft einen Fremdkörper, so dass von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auszugehen ist. Allerdings befindet sich die geplante Anlage am Rand der Autobahn A3 und ist aufgrund der topografischen Situation (Höherrücken Hollerfeld) vom Ortsrand von Pfeffertshofen nicht direkt einsehbar.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Fundamentlose Befestigung der Solarmodule mit Bodenankern,
- Ansaat der Modulfläche sowie der Restflächen mit einer Saatgutmischung mit Kräutern regionaler Herkunft,
- Anlage von Blühstreifen außerhalb der Einzäunung,
- Begrünung der Einzäunung durch einheimische Kletterpflanzen.

3.4 Ermittlung des Kompensationsfaktors und der erforderlichen Ausgleichsfläche

Der Ausgangszustand wird bezogen auf die Schutzgüter gemäß Leitfaden¹ in der folgenden Tabelle bewertet:

Schutzgüter	Kategorie /unterer (u), mittlerer (m) bzw. oberer (o) Wert
Arten und Lebensräume	I/o
Boden	II/u
Wasser	II/u
Klima und Luft	I/o
Landschaftsbild	I/o*
∅	II/o

* aufgrund der Vorbelastungen durch die Autobahn und bestehende Windenergieanlagen

Aufgrund der Lage des Plangebiets im teilweise vorbelasteten Bereich der Autobahn sowie aufgrund der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung (vgl. Kap. 3.3) wird entsprechend der Regelung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009² der Kompensationsfaktor auf 0,2 festgelegt.

Damit errechnet sich folgender Ausgleichsbedarf:

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Plangebiet	Größe [m²]	gewählter Kompensationsfaktor	Ausgleichsfläche
Eingezäunte Fläche	20.359	0,2	4.072
Σ	20.359		4.072

Die ermittelte Ausgleichsfläche beträgt 4.072 m².

3.5 Ausgleichsmaßnahme

Der Kompensationsbedarf für den Naturhaushalt (Boden) wird auf einer Teilfläche der FINr. 143, Gemarkung Oening (Stadt Berching) ausgeglichen. Die Fläche befindet sich südlich des Stadtteils Oening und wird zurzeit als Acker genutzt. Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Berching sind für den Bereich südlich von Oening Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung und zur Bepflanzung von Wegen dargestellt.

Zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Fläche sind folgende Maßnahmen geplant:

Nördliche Teilfläche:

- Entwicklung eines gestuften Waldrandes mit Saum durch gelenkte Sukzession (Entfernung des Fichtenaufwuchses)
- jährliche Mahd des Saums mit Abtransport des Mähguts im Spätsommer
- Anlage einer ca. 0,50 m tiefen Geländemulde entlang dem südlichen Rand der Fläche

¹ Leitfaden, Liste 1a, S. 28

² Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern an die Regierungen und Unteren Bauaufsichtsbehörden vom 19.11.2009, IIB5-4112.79-037/09

- Platzierung von Findlingen entlang der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche zur Sicherung der Ausgleichsfläche

Südliche Fläche:

- Anlage einer Obstwiese mit ortstypischen Obst- bzw. Wildobstgehölzen, Ansaht mit einer Saatgutmischung mit Kräutern regionaler Herkunft
- Pflanzung einer Baumreihe entlang der angrenzenden Feldwege
- jährliche Mahd der Obstwiese und des Saums mit Abtransport des Mähguts im Spätsommer, oder alternativ jährliche Beweidung mit Schafen
- Sicherung der Ausgleichsfläche durch die Platzierung von Findlingen entlang der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche

Entwicklungsziel: Verbesserung des Landschaftsbilds durch die Elemente Waldrand, Baumreihe, Obst- bzw. Wildobstwiese

Gehölzauswahl zur Anlage eines Feldgehölzes und zur Waldrandentwicklung			
Bäume		Sträucher	
Prunus avium	Vogel-Kirsche	Crataegus oxycantha	Zweigriffel. Weißdorn
Quercus petraea	Trauben-Eiche	Crataegus monogyna	Eingriffel. Weißdorn
Quercus robur	Stiel-Eiche	Cornus sanguinea	Hartriegel
Sorbus aucuparia	Eberesche	Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Salix caprea	Sal-Weide	Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche
		Prunus spinosa	Schlehe
		Rhamnus frangula	Faulbaum
		Rosa arvensis	Hecken-Rose
		Rosa canina	Hunds-Rose
Pflanzqualität:		Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm Heister, 2 x verpflanzt, 150 – 200 cm	

Die folgenden Teilflächen der Ausgleichsfläche werden bereits als Kompensation für andere Planungen genutzt:

Teilflächen	Planung	Größe der [m²]
1	Bebauungsplan „Windpark Berching“	7.050
2	LBP „Windpark Lauterhofen - A6“	420
3	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Photovoltaik-Freiflächenanlage Traunfeld - An der BAB 6“ (in Aufstellung)	3.083

Im Bereich der Ausgleichsflächen sind ausschließlich autochthone Gehölzarten und autochthones Saatgut zulässig. Das dauerhafte Einzäunen der Ausgleichsflächen ist nicht zulässig.

Tabellarische Zusammenstellung der Ausgleichsmaßnahme für den vorliegenden Bebauungsplan:

Flurnummer, Gemarkung	FINr. 143, Gmkg. Oening
Ausgangszustand	Acker
Entwicklungsziel:	Streuobstwiese
Maßnahmen:	Entwicklung einer extensiv genutzten Wiese mit Obst- bzw. Wildobstbäumen (Hochstamm, 3xverpflanzt, Stammumfang 10-12) Ansaat mit einer Saatgutmischung mit Kräutern regionaler Herkunft Platzierung von Findlingen entlang dem nördlichen Rand zur Sicherung der Ausgleichsfläche Pflanzung einer Baumreihe entlang der angrenzenden Feldwege
Pflege:	jährliche Mahd der Obstwiese und des Saums mit Abtransport des Mähguts im Spätsommer oder alternativ jährliche Beweidung mit Schafen
aufwertbare Fläche	4.072
Aufwertungsfaktor:	1
anrechenbare Ausgleichsfläche	4.072
ermittelte Ausgleichsfläche für den vorliegenden Bebauungsplan	4.072

Der restliche Teil der Fläche (FINr. 143) wird vorläufig weiterhin landwirtschaftlich genutzt.



II Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziel des Bauleitplans

Inhalt und Ziel des Bebauungsplans sind in der Begründung Teil I, Kap. 1 bis Kap. 2 dargestellt.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung

Regional- und Landesplanung

Die für das Vorhaben wesentlichen Ziele der Regional- und Landesplanung sind in Kapitel 2.1 der Begründung dargestellt.

Das Gebiet ist über Wirtschaftswege an das öffentliche Straßennetz angebunden und kann aufgrund der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (bestehende Stromleitungen) günstig ressourcensparend erschlossen werden.

Sonstige Planungen und Vorgaben des Umweltschutzes / Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und liegt in einem Bereich, der aufgrund der vorhandenen Nutzungsstrukturen hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes ohne große Bedeutung ist.

Berücksichtigung des Umweltschutzes im Rahmen der Planung

Bei der vorliegenden Planung wurden die Grundsätze des Umweltschutzes wie folgt berücksichtigt:

- Ressourcensparende Erschließung:
Das Gebiet ist über Wirtschaftswege an das öffentliche Straßennetz angebunden und kann aufgrund der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (bestehende Stromleitungen) günstig ressourcensparend erschlossen werden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Die Erheblichkeit der Auswirkungen wird in den drei Stufen gering, mittel und hoch unterschieden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Zur Beschreibung siehe Teil I, Kap. 3 sowie Teil III saP.

Für die Pflanzen- und Tierwelt ist das Plangebiet aufgrund der Nutzung und der umgebenden Strukturen von geringer Bedeutung. Artenschutzrechtlich relevante Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Auswirkungen:

Für die Pflanzen- und Tierwelt ist die geplante Fläche als intensiv genutzte Ackerfläche von geringer Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Bau und den Betrieb der Anlage sind für das Schutzgut Tiere und Pflanzen daher nicht zu erwarten. Auch die geplante Einzäunung des technischen Teils des Geländes verursacht in der intensiv genutzten Umgebung keine Trennwirkung.

Eine relevante Verletzung artenschutzrechtlicher Belange ist bei Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung nicht zu erwarten (vgl. Begründung Teil III). Der Ausgleich für die Inanspruchnahme von Flächen erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Ergebnis:

Es sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Die im Gemeindegebiet vorherrschenden Schichten des Jura bilden die Grundlage des Albtraufs, der durch Eisensandstein und Malmkalk gebildet wird. Die Albhochfläche ist mit aus Lössanwehungen gebildeten Alblehmen überdeckt. Als Böden haben sich im Bereich der Hochfläche Tonböden und Braunerden entwickelt, die im Bereich von kleinräumigen Vernässungen auch in Gleyböden übergehen.

Der Boden im Plangebiet wird landwirtschaftlich intensiv genutzt und besitzt eine mittlere natürliche Ertragsfunktion. Der Boden ist durch die langjährige konventionelle landwirtschaftliche Nutzung vermutlich durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie durch Verkehrsemissionen der angrenzenden Autobahn vorbelastet

Auswirkungen:

Für das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 2,2 ha mit mittlerer natürlicher Ertragsfunktion der landwirtschaftlichen Nutzung vorübergehend entzogen.

Da mit dem Vorhaben keine zusätzliche Bodenversiegelung verbunden ist und die Anlage nach der Nutzung leicht zurückgebaut werden kann, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden im Vergleich zur derzeit praktizierten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten. Durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird der Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf der Fläche beendet, was sich günstig auf den Bodenhaushalt auswirkt.

Ergebnis:

Es sind bau-, anlage- und betriebsbedingt keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Allgemein ist im Bereich der Albhochfläche von einem großen Abstand zum Grundwasser auszugehen. Es besteht aufgrund der hohen Durchlässigkeit des anstehenden karstigen Untergrunds abhängig von der Dicke des Oberbodens ein mittleres bis hohes Kontaminationsrisiko (Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Auswirkungen:

Da mit dem Bau und Betrieb der Anlage keine zusätzliche Versiegelung verbunden ist und das anfallende Niederschlagswasser ungehindert versickern kann, sind Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser auszuschließen. Durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wird der Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf der Fläche beendet, was sich günstig auf den Wasserhaushalt auswirkt.

Ergebnis:

Es sind bau-, anlage- und betriebsbedingt keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Klima und Lufthygiene

Beschreibung:

Die Albhochfläche gehört zu den kältesten und klimatisch rauhen Bereichen im Gemeindegebiet. Aufgrund seiner topografischen Lage und der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung wirkt die Hochfläche klimatisch als ein Kaltluftentstehungsgebiet. Das lokale Klima und die Lufthygiene im Plangebiet wird zeitweise durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung belastet sowie durch Emissionen der angrenzenden Autobahn A3 belastet.

Auswirkungen:

Durch das geplante Vorhaben wird die klimatische Funktion des Gebiets nicht beeinträchtigt. Durch den Bau und den Betrieb der Photovoltaikanlage ist im Vergleich zur bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Verschlechterung des lokalen Klimas und der Lufthygiene zu erwarten.

Ergebnis:

Es sind bau-, anlage- und betriebsbedingt keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Hochebene ca. 900 m südöstlich von Pfeffertshofen. Ca. 500 m östlich befindet sich eine Windenergieanlage. Die leicht südlich geneigte Fläche befindet sich unmittelbar nördlich der Autobahn A3 und wird zurzeit als Acker genutzt; sie liegt auf einer Höhe von ca. 560 m üNN.

Auswirkungen:

Für das Landschaftsbild bedeutet die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Allgemeinen aufgrund der ca. 3 m hohen Solarmodule eine großflächige Veränderung, so dass in der Regel von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auszugehen ist. Allerdings befindet sich im vorliegenden Fall die geplante Anlage in der Beeinträchtigungszone der Autobahn A3 sowie ca. 500 m westlich einer bestehenden Windenergieanlage. Dieser Bereich ist hinsichtlich des Landschaftsbilds bereits vorbelastet und durch technische bzw. bauliche Einrichtungen geprägt. Aufgrund der Gehölzbestände entlang der Autobahn und der topographischen Situation ist die geplante Anlage weder von der Autobahn noch vom Ortsrand von Pfeffertshofen direkt einsehbar.

Ergebnis:

Für dieses Schutzgut sind insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Das Plangebiet ist aufgrund der Belastungen durch Verkehrsemissionen der Autobahn und der landwirtschaftlichen Nutzung für die Naherholung ohne wesentliche Bedeutung. Aufgrund der Gehölzbestände entlang der Autobahn und der topographischen Situation ist die geplante Anlage weder von der Autobahn noch vom Ortsrand von Pfeffertshofen direkt einsehbar.

Auswirkungen:

Da das Plangebiet für die Naherholung ohne Bedeutung ist, die geplante Anlage einen ausreichenden Abstand von Siedlungsflächen hat und kaum einsehbar ist, sind für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ergebnis:

Für dieses Schutzgut sind insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung:

Das Plangebiet befindet sich außerhalb bekannter Bodendenkmäler.

Aufgrund des benachbarten Bodendenkmals im Umfeld des Plangebiets können innerhalb des Plangebiets Bodendenkmäler nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen:

In Bereichen von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten bzw. den Umständen nach anzunehmen sind, bedürfen gemäß Art. 7 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Ergebnis:

Für dieses Schutzgut sind bei Einhaltung der Belange des Denkmalschutzes insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Zusammenstellung der Prognose

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen (Erheblichkeit)	anlagenbedingte Auswirkungen (Erheblichkeit)	Betriebsbedingte Auswirkungen (Erheblichkeit)	Ergebnis (Erheblichkeit)
Pflanzen / Tiere	gering	gering	gering	gering
Boden	keine	keine	keine	keine
Wasser	keine	keine	keine	keine
Klima/Luft	keine	keine	keine	keine
Landschaftsbild	gering	gering	gering	gering
Mensch	gering	gering	gering	gering
Kultur- und sonstige Sachgüter	gering	gering	gering	gering

2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich aufgrund der beschriebenen geringen Auswirkungen durch das Vorhaben der Umweltzustand im Untersuchungsgebiet nicht verbessern. Mit der Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, wären weiterhin Beeinträchtigungen der örtlichen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene durch den Eintrag von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verbunden.

Demgegenüber könnte eine ca. 2,2 ha große Fläche mit Böden der mittleren Ertragsklasse als landwirtschaftliche Nutzfläche weiter genutzt werden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Tiere und Pflanzen

Da durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen entstehen, sind keine entsprechenden Maßnahmen erforderlich.

Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene

Da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden und durch Bau und Betrieb der Anlage keine Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene entstehen, sind keine Maßnahmen erforderlich.

Orts- und Landschaftsbild

Aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit der Photovoltaikanlage sind keine Maßnahmen geplant.

Mensch

Da durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch entstehen, sind keine Maßnahmen erforderlich.

Kultur und sonstige Sachgüter

Vor Beginn der Bodenarbeiten sind eventuell mögliche Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vgl. Begründung Teil I, Kap. 3.5 Ausgleichsmaßnahmen.

2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Der geplante Standort besitzt für den Bau und Betrieb einer Photovoltaikanlage folgende günstige Eigenschaften:

- Der Standort ist aufgrund der topografischen Situation und des Gehölzbestands entlang der Autobahn A3 kaum einsehbar und liegt an einem für die Nutzung der Sonnenenergie günstigen leicht geneigten Südhang.
- Der Standort ist direkt über einen Wirtschaftsweg erschlossen; in unmittelbarer Nähe verlaufen Erdkabel der angrenzenden Windenergieanlage, die zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie genutzt werden können.
- In der näheren Umgebung gibt es keine Wander- oder Spazierwege oder Einrichtungen zur Naherholung; es gibt angrenzend keine bestehenden oder geplanten Wohngebiete.
- Der Standort befindet sich auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche in der Beeinträchtigungszone der Autobahn A3 und ist naturschutzfachlich von geringer Bedeutung.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale des Verfahrens

Bestandsaufnahme und Bewertung sind auf Grundlage des gültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Pilsach sowie einer Ortsbesichtigung durchgeführt.

3.2 Monitoring

Im Rahmen von nachfolgenden Genehmigungsverfahren und Bauvorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange grundsätzlich zu beachten und bei Veränderung der Bestandssituation mit neuer Gefährdungslage abzuarbeiten. Die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen wird im Rahmen der Bauarbeiten durchgeführt.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Photovoltaik an der Autobahn A3“ beabsichtigt die Gemeinde Pilsach mit dem Vorhabenträger Windpower GmbH südöstlich von Pfeffertshofen nördlich der Autobahn A3 eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Aufgrund der topographischen Situation und des Gehölzbestands entlang der Autobahn A3 ist die Fläche weder von der Autobahn noch vom Ortsrand Pfeffertshofen direkt einsehbar. Die Einspeisung der gewonnenen elektrischen Energie kann über vorhandene Erdkabel der benachbarten Windenergieanlagen erfolgen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind durch den Bau und Betrieb der Anlage nicht zu erwarten, da aufgrund der Verwendung von Bodenankern für die Befestigung der Solarmodule mit Ausnahme einer kleinen Trafostation keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden. Die Modulfläche sowie die Randbereiche werden mit einer Saatgutmischung mit Kräutern angesät und als Wiese oder durch Schafbeweidung gepflegt.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf einer Fläche des Vorhabenträgers

III Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1 Grundlagen

Art und Umfang des geplanten Vorhabens sind in den Kapiteln 1-3 dargestellt. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Datengrundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind:

- Arteninformationen des Bay. Landesamt für Umwelt, saP-relevante Arten
- Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns, Stand 2016, Bay. Landesamt für Umwelt
- Bestandsaufnahme (eigene Beobachtungen April 2018)

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkfaktoren / Betroffenes Artenspektrum

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befinden sich keine Naturschutz-, FFH- oder SPA-Gebiete. Naturdenkmäler und geschützte Biotope. Bei dem Vorhaben ist von folgenden Wirkfaktoren auszugehen, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die Baumaßnahmen wird eine als Acker genutzte Fläche in Anspruch genommen. Störwirkungen entstehen insbesondere durch Baubetrieb und Transportfahrten (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen und Personenbewegungen, Lärmemissionen). Das Plangebiet befindet sich in der Beeinträchtigungszone der angrenzenden Autobahn A3 und ist bereits erheblich durch die Emissionen der Autobahn vorbelastet.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Durch den Bau der Photovoltaikanlage wird zunächst die gesamte Fläche des Plangebiets in Anspruch genommen. Allerdings ist der letztendliche Flächenverlust als gering anzusehen, da die Module mit Bodenankern befestigt werden und zwischen den Modulreihen extensiv genutzte Grünlandstreifen entstehen. Aufgrund der Einfriedung sind gewisse Einschränkungen für Offenlandbrüter zu erwarten. Da die Einfriedung für Kleinlebewesen durchlässig gestaltet wird, ist eine Barrierewirkung nicht zu erwarten.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die spiegelnden Moduloberflächen können vorübergehend optische Störungen durch Reflexionen entstehen. Da die Reflexionen zeit- und wetterabhängig variieren sowie aufgrund der Größe der geplanten Anlagen sind relevante Auswirkungen auch auf die untersuchten Tierarten nicht zu erwarten.

2.4 Betroffenes Artenspektrum

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Module werden durch Bodenanker befestigt, die nach der Nutzung rückstandlos wieder zurückgebaut werden können. Die Betriebsflächen sind für Kleinlebewesen frei zugänglich und bilden keine Barrierewirkung.

Auswirkungen durch Bau, Anlage und Betrieb der Anlagen können aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung am Standort und der Art des Vorhabens für das folgende Artenspektrum ausgeschlossen werden:

nicht betroffenes Artenspektrum	Begründung
Säugetiere	Die Standorte befinden sich im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen; durch das Vorhaben entstehen keine Zerschneidungseffekte. Lebensstätten geschützter Arten sind nicht unmittelbar betroffen. Relevante Auswirkungen für diese Tierarten sind nicht zu erwarten.
Amphibien, Reptilien	Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und fehlender Randstrukturen ist der Standort als Lebensraum für diese Arten nicht geeignet. Durch den Bau, Anlage und Betrieb der Anlage sind für diese Arten keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.
Fische	im Plangebiet nicht vorhanden
Libellen und Käfer	Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und fehlender Randstrukturen ist der Standort als Lebensraum für diese Arten nicht geeignet. Durch den Bau, Anlage und Betrieb der Anlage sind für diese Arten keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.
Tag- und Nachtfalter	
Schnecken, Muscheln, Krebse	Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist der Standort als Lebensraum für diese Arten nicht geeignet. Durch den Bau, Anlage und Betrieb der Anlage sind für diese Arten keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.
Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL	Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist der Standort als Lebensraum für geschützte Arten nicht geeignet. Durch den Bau, Anlage und Betrieb der Anlage sind für diese Arten keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Da für das oben aufgeführte nicht betroffene Artenspektrum durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind und eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten sind, wird in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dieses Artenspektrum nicht weiter untersucht.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Beginn der Baufeldvorbereitung möglichst nach Beendigung der Brutzeit ab September und Beendigung der Montage der Solarmodule möglichst vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar. Bei allen Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraums muss vor Beginn der Maßnahmen gewährleistet sein, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche befinden.

- Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten sind bei allen Außenbeleuchtungen auf privaten und öffentlichen Flächen ausschließlich insektenverträgliche Beleuchtungsquellen zu verwenden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Neben den oben genannten Maßnahmen zur Vermeidung sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) vorgesehen.

4 Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wie in Kap. 2 dargestellt, gehören die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht zu den durch das geplante Vorhaben betroffenen Arten.

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Vom Plangebiet und der näheren Umgebung liegen keine aktuellen Erfassungen zur Avifauna vor. Als naturschutzfachlich relevante Vogelarten gelten die Bodenbrüter Feldlerche und die Wiesenweihe, die Ackerflächen als potentielle Brutfläche nutzen. Die übrigen Arten sind entweder Überflieger bzw. Nahrungsgäste und vom geplanten Eingriff nicht unmittelbar betroffen. Potentielle Gebüschbrüter in der südlich des Feldwegs verlaufenden Hecke entlang der Autobahn A3 sind von der geplanten Maßnahme ebenfalls nicht unmittelbar betroffen. Relevante Auswirkungen bzw. eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind für diese Arten nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist der Bruterfolg für Bodenbrüter auf diesen Flächen allgemein in Frage gestellt. Das Plangebiet ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nut-

zung für Bodenbrüter als nicht geeignet zu bewerten. Nach Darstellungen des NABU (Naturschutzbund Deutschland) ist die intensive Landwirtschaft die Hauptursache für den Bestandsrückgang z.B. bei der Feldlerche.

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch das Vorhaben kann durch die in Kap. 4.3 genannten Maßnahmen vermieden werden. Die ökologische Funktion der lokalen Populationen wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, da ausschließlich bereits intensiv genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht zu den geeigneten Fortpflanzungsstätten für Bodenbrüter gehören. Vergleichbare Flächen sind in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets in ausreichendem Umfang vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche bevorzugt als ursprünglicher Steppenvogel gehölzarme, grasartige, locker stehende Kulturen wie Magerwiesen in weiten offenen Landschaften, in Feldern (Sommergetreide, Hackfrüchte), Brachen, Weideflächen, Stadtränder und Neuaufforstgebieten. Feldlerchen sind Bodenbrüter. Als Neststandorte werden vorwiegend Brachen, Flächen mit Sommergetreide, Magerwiesen oder extensiv genutzte Mähwiesen genutzt. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet potentieller Brutvogel.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet ist der Bruterfolg für Bodenbrüter auf diesen Flächen allgemein in Frage gestellt. Zudem sind durch die Nähe der südlich angrenzenden Hecke entlang der A3 im Plangebiet Feldlerchenbruten unwahrscheinlich. Relevante Beeinträchtigungen der Feldlerche durch Bau, Anlage oder Betrieb der PV-Anlage sind nicht zu erwarten.

Ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt bei Einhaltung nachfolgender CEF-Maßnahmen nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn der Baufeldvorbereitung möglichst nach Beendigung der Brutzeit ab September und Beendigung der Montage der Solarmodule möglichst vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar. Bei allen Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraums muss vor Beginn der Maßnahmen gewährleistet sein, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche befinden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen von Fortpflanzungsstätten während der Brutzeit in der Umgebung im Rahmen der Bauarbeiten sind nicht auszuschließen. Um diese zu vermeiden ist der Beginn der Baustelleneinrichtung außerhalb des Brutzeitraums zu legen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn der Baufeldvorbereitung nach Beendigung der Brutzeit ab September und Beendigung der Montage der Solarmodule vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Potentiell mögliche Verluste von Individuen können bei Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn der Baufeldvorbereitung nach Beendigung der Brutzeit ab September und Beendigung der Montage der Solarmodule vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar. Vor der Baufeldräumung muss sichergestellt sein, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche befinden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern ist die Wiesenweihe regional verbreitet und ihr Brutareal hat sich seit den Jahren 1996-99 stark vergrößert. Verbreitungsschwerpunkte sind offene Agrarlandschaften in den Mainfränkischen Platten, im Nördlinger Ries und im Niederbayerischen Gäuboden. Neuerdings zeichnet sich eine Besiedelung des Mittleren Altmühltals ab, wo jährlich einzelne Paare brüten. Dank des seit 1999 laufenden Artenhilfsprogramms und einer zunehmenden Akzeptanz von Getreidefeldern statt Feuchtwiesen oder Mooren als Bruthabitat ist der Bestand im Zeitraum 2000 bis 2009 auf das Zweieinhalbfache angestiegen.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen bestehen durch Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen, intensive Nutzung von Ackerflächen (v.a. häufige Düngung, Biozide, Umbruch kurz nach der Ernte, Verlust von Brachen und Säumen) sowie frühe Erntearbeiten.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet potentieller Brutvogel.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet ist der Bruterfolg für Bodenbrüter auf diesen Flächen allgemein in Frage gestellt. Zudem sind durch die Nähe der südlich angrenzenden Hecke entlang der A3 im Plangebiet Brüten unwahrscheinlich. Relevante Beeinträchtigungen der Wiesenweihe durch Bau, Anlage oder Betrieb der PV-Anlage sind nicht zu erwarten.

Ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt bei Einhaltung nachfolgender CEF-Maßnahmen nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn der Baufeldvorbereitung möglichst nach Beendigung der Brutzeit ab September und Beendigung der Montage der Solarmodule möglichst vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar. Bei allen Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitraums muss vor Beginn der Maßnahmen gewährleistet sein, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche befinden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: keine

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen von Fortpflanzungsstätten während der Brutzeit in der Umgebung im Rahmen der Bauarbeiten sind nicht auszuschließen. Um diese zu vermeiden ist der Beginn der Baustelleneinrichtung außerhalb des Brutzeitraums zu legen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn der Baufeldvorbereitung nach Beendigung der Brutzeit ab September und Beendigung der Montage der Solarmodule vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Potentiell mögliche Verluste von Individuen können bei Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn der Baufeldvorbereitung nach Beendigung der Brutzeit ab September und Beendigung der Montage der Solarmodule vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar. Vor der Baufeldräumung muss sichergestellt sein, dass sich keine Bodenbrüter auf der Fläche befinden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten sind unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) einschlägig.